

## Einleitung:

Fortbildung ist ein wichtiges Führungsinstrument der Personal- und Organisationsentwicklung. Arbeitsrechtlich wird zwischen **angeordneter** und **freiwilliger** Fortbildung unterschieden. Angeordnete Fortbildung ist wie Dienstzeit zu betrachten und wird vom Dienstgeber voll finanziert. Freiwillige Fortbildungen können in dem Umfang, der für die einzelnen Berufsgruppen festgelegt ist, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Anspruch genommen werden (vgl. § 52 Abs. 6a-e ABD Teil A).

## 1. Verpflichtende bzw. angeordnete Fortbildungen

### a) für Priester

- Pastoraltagungen (Diözesanebene)  
*Alle 2-3 Jahre, ca. 3 Tage. Kosten trägt die Diözese;*
- Seelsorgskonferenzen (Dekanatsebene)  
*Nach Absprache im jeweiligen Dekanat*
- Einführungskurs zur Übernahme der ersten Pfarrstelle
- Spezifische Fortbildungen bei Stellenwechsel oder anderen Anlässen (z.B. Sabbatzeiten) in Absprache mit dem Personalreferat

### b) für Ständige Diakone

- Pastoraltagungen (Diözesanebene)  
*Alle 2-3 Jahre, ca. 3 Tage. Kosten trägt die Diözese;*
- Seelsorgskonferenzen (Dekanatsebene)  
*Nach Absprache im jeweiligen Dekanat*
- 5 Fortbildungstage bzw. 4 Bildungswochenenden (Fr./Sa.) pro Jahr.  
*Kosten trägt die Diözese.*

### c) für PastoralreferentInnen

- Pastoraltagungen (Diözesanebene)  
*Alle 2-3 Jahre, ca. 3 Tage. Kosten trägt die Diözese.*
- Seelsorgskonferenzen (Dekanatsebene)  
*Nach Absprache im jeweiligen Dekanat*
- Fortbildungswoche alle 2 Jahre.  
*Kosten trägt die Diözese im Rahmen der üblichen Sätze.*

### d) für GemeindeferentInnen

- Pastoraltagungen (Diözesanebene)  
*Alle 2-3 Jahre, ca. 3 Tage. Kosten trägt die Diözese;*
- Seelsorgskonferenzen (Dekanatsebene)  
*Nach Absprache im jeweiligen Dekanat*
- Jährliche Fortbildungswoche;  
*Kosten trägt die Diözese im Rahmen der üblichen Sätze.*

### e) für Pastorale MitarbeiterInnen

- Pastoraltagungen (Diözesanebene)  
*Alle 2-3 Jahre, ca. 3 Tage. Kosten trägt die Diözese;*
- Seelsorgskonferenzen (Dekanatsebene)  
*Nach Absprache im jeweiligen Dekanat*

## f) für alle pastoralen Berufsgruppen: Spezialfortbildungen

Für bestimmte Aufgaben können spezielle Qualifikationen erforderlich sein, die durch die bisherige Ausbildung nicht erworben werden konnten (z.B. Krankenhausseelsorge o.ä.). In solchen Fällen kann der Dienstgeber eine besondere Fortbildung anordnen bzw. kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine solche beantragen. Für das im *Gemeindedienst eingesetzte* Personal werden Sonderfortbildungen von den für die jeweiligen Berufsgruppen zuständigen *Diözesanverantwortlichen* genehmigt. Für die in *kategorialen Aufgaben* eingesetzten Mitarbeiter/innen sind die jeweiligen *Bereichsleiter(innen)* zuständig. Sie müssen sich mit den Diözesanverantwortlichen für das pastorale Personal absprechen. Die Entscheidungen werden einvernehmlich mit dem Institut für Theologisch-Pastorale Fortbildung getroffen. Dabei werden Kriterien der Personal- und Organisationsentwicklung so wie die finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt.

## 2. Freiwillige individuelle Fortbildungen

### 2.1 Arbeitsrechtliche Grundlagen

- a) Grundsätzlich stehen gemäß § 52 Abs. 6a ABD Teil A jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin **jährlich 3 Tage zur freiwilligen beruflichen Fortbildung** zu. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, "die zu erforderlichen Kenntnissen im ausgeübten Beruf beitragen und vom Arbeitgeber anerkannt sind" (§ 52 Abs. 6b ABD Teil A). **Auf diese Tage "werden die vom Arbeitgeber angeordneten Fortbildungen angerechnet"** (§ 52 Abs. 6c ABD Teil A). [Unabhängig von der Fortbildung wird für die Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen Arbeitsbefreiung bis zu drei Tagen im Kalenderjahr gewährt (§ 52 Abs. 1a (d) ABD Teil A)]
- b) Zusätzlich gewährt die Diözese in Anlehnung an die verschiedenen berufsspezifischen Regelungen Priestern, hauptberuflichen Ständigen Diakonen, Pastoralreferent(inn)en, Gemeindereferent(inn)en und sonstigen Pastoralen Mitarbeiter(innen) **weitere 5 Tage** für freiwillige berufliche Fortbildung.
- c) Erkennt der Dienstgeber darüber hinaus für freiwillige berufliche Fortbildungen ein **dienstliches Interesse** an, übernimmt er 50% der Kosten (§ 52 Abs. 6e ABD Teil A).

### 2.2 Verfahren

- 1) Die Fortbildungsmaßnahme wird terminlich mit dem Dienstvorgesetzten abgesprochen und im Personalreferat bzw. bei Mitarbeiter(inne)n in der Sonder- oder Kategorialeelsorge beim zuständigen Bereichsleiter / bei der zuständigen Bereichsleiterin 5 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist beantragt.
- 2) Die Diözesanverantwortlichen im Personalreferat prüfen den Antrag und geben ihn mit einer entsprechenden Stellungnahme, die gegebenenfalls auch die Anerkennung eines dienstlichen Interesses beinhaltet, an das Institut für Theologisch-Pastorale Fortbildung weiter.  
Anträge, die beim zuständigen Bereichsleiter / bei der zuständigen Bereichsleiterin eingehen, werden zunächst dort geprüft und dann mit der entsprechenden Stellungnahme ans Personalreferat weiter geleitet, von wo sie mit einem abschließenden Votum im Institut für Theologisch - Pastorale Fortbildung eingereicht werden.  
Von dort wird den Antragsteller(inne)n die Genehmigung mit der entsprechenden Dienstbefreiung, die eventuelle Anerkennung eines dienstlichen Interesses und der gegebenenfalls gewährte Zuschuss mitgeteilt.
- 3) Nach Abschluss der Maßnahme reicht der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin die Belege zur Bezuschussung beim Institut für Theologisch-Pastorale Fortbildung ein.

## 2.3 Finanzierung

- a) Freiwillige berufliche Fortbildungen sind grundsätzlich durch die Mitarbeiter(innen) selbst zu finanzieren. Der Dienstgeber kann diese Maßnahme durch einen freiwillig gewährten Zuschuss unterstützen, der von der jeweiligen Finanzlage abhängig ist (zur Zeit: maximal 30, -- € pro Tag).
- b) Hat der Dienstgeber ein besonderes "dienstliches Interesse" anerkannt, erstattet er auf Antrag die Fahrt-, Kurs- und Pensionskosten zur Hälfte.

## 2.4 Fortbildungsmaßnahmen

- a) Das Institut für Theologisch-Pastorale Fortbildung bietet jährlich ein eigenes Fortbildungsprogramm an. Die Teilnahme daran ist für Priester und pastorale MitarbeiterInnen ohne Antrag möglich; denn für alle Fortbildungen aus diesem Angebot ist ein dienstliches Interesse anerkannt. Als Kostenbeitrag wird eine geringe Selbstbeteiligung verlangt (zur Zeit 10, -- € für eine Tagesveranstaltung mit Mittagessen, ohne Übernachtung). Gleiches gilt auch für andere interne Fortbildungsveranstaltungen diözesaner Dienststellen (z.B. Gemeindekatechese o.ä.)  
Für alle Veranstaltungen dieser Art wird Dienstbefreiung gewährt. Eine Absprache mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten ist erforderlich.
- b) Auf Antrag können anstelle der diözesanen Veranstaltungen auch Fortbildungen bei externen Trägern absolviert werden. Vor allem die Fortbildungseinrichtungen in Freising und Werdenfels kommen dabei in Frage.
- c) Das Schulreferat bietet ein eigenes Fortbildungsprogramm an und empfiehlt allen pastoralen Mitarbeitern/innen, die im schulischen Religionsunterricht tätig sind, einmal im Jahr an einer vom Schulreferat ausgeschriebenen religionspädagogischen Fortbildung ihrer Wahl teilnehmen.

## 3. Freiwillige kursspezifische oder regionale Fortbildungen

- **Jahrgangskurse** oder **Regionalgruppen** von Priestern, Diakonen, PastoralreferentInnen oder GemeindeferentInnen können nach der 2. Dienstprüfung alle 5 Jahre selbst organisierte einwöchige Fortbildungen durchführen. Diese gelten als freiwillige berufliche Fortbildung im oben genannten Sinn.  
Wenn sich mindestens zwei Drittel der in Frage kommenden Kursteilnehmer daran beteiligen, gewährt die Diözese den Teilnehmenden Dienstfreistellung und einen Zuschuss (zur Zeit 35,-- € pro Tag).  
Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Die Fortbildung wird selbst organisiert und durchgeführt, wobei der Kurs auf Wunsch vom Institut für Theologisch-Pastorale Fortbildung beraten und unterstützt wird.
  - Das Fortbildungsprogramm muss vom Institut vor der definitiven Ausschreibung des Kurses genehmigt sein. Nach Abschluss sind ein Bericht über den Verlauf und eine Teilnehmerliste vorzulegen.
- Für **Priester und Diakone**, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, findet einmal jährlich in einem außerdiözesanen Bildungshaus eine **Fortbildungswoche** statt. Die Kosten werden weitgehend von der Diözese getragen (derzeitiger Eigenanteil der Teilnehmenden. 90, -- €).
- Ähnliche Fortbildungen werden auch für **GemeindeferentInnen** durchgeführt.
- Diakone, PastoralreferentInnen und GemeindeferentInnen kommen mehrmals jährlich zu selbstorganisierten **Regionaltreffen** zusammen, die dem kollegialen Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen. Die Teilnahme an solchen internen Fortbildungstreffen wird nachdrücklich empfohlen.